

# **Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „BERGFLAGGE“**

**Umwandlung eines Ferienhausgebiets in ein Wohngebiet**

**bearbeitet für: Planungsbüro gV  
Dipl.-Ing. Günter Vogt  
Lütgenholthäuser Str. 94  
44225 Dortmund**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
23. Oktober 2013**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Untersuchungsgebiets .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ökologische Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW .....	5
3.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4209 (Haltern) .....	7
<b>4</b>	<b>Faunistische Erfassungen 2013.....</b>	<b>9</b>
4.1	Brutvogelkartierung.....	9
4.1.1	Methodik .....	9
4.1.2	Ergebnisse.....	10
4.2	Fledermauskartierung .....	12
4.2.1	Methodik .....	12
4.2.2	Ergebnisse .....	12
4.3	Begleitende Erfassung von Amphibien und Reptilien .....	14
4.3.1	Methodik .....	14
4.3.2	Ergebnisse.....	14
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>14</b>
5.1	Vögel.....	14
5.1.1	Gebäude bewohnende Arten.....	14
5.1.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	15
5.1.3	Sporadische Nahrungsgäste .....	16
5.2	Fledermäuse .....	16
5.2.1	Gebäude bewohnende Arten.....	16
5.2.2	Baum bewohnende Arten .....	16
5.3	Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten) .....	17
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>17</b>
6.1	Vögel.....	17
6.2	Fledermäuse .....	17
<b>7</b>	<b>Fachgutachterliche Empfehlung.....</b>	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>19</b>
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle .....	19
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>19</b>



<b>10 Anhang</b> .....	<b>21</b>
<b>10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle</b> .....	<b>21</b>
10.1.1 Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten) .....	21
10.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	22

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Plangebietes am Südwestrand der Ferienhausgebiete .....	5
--	---

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	6
Tab. 2: Messtischblatt 4209 (Haltern) - planungsrelevante Arten .....	7
Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2013 .....	9
Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	10
Tab. 5: Liste der 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	12

**Anlage**

Ergebniskarte: Faunistische Kartierung 2013 .....	(1:3.000)
---	-----------

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Das Ferienhausgebiet „Bergflagge“ im südlichen Stadtgebiet von Dülmen soll von der Nutzung als Ferienhausgebiet in ein normales Wohngebiet überführt werden. Zur Überführung in dauerhafte Wohnnutzung und für geringfügige Änderungen des Gebietes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch zu erwartende Veränderungen im Gebiet Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können. Nach europäischem Recht (Anhang I, Richtlinie 79/409/EWG und Anhang IV, Richtlinie 92/43/EWG) geschützte sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: LANUV NRW 2010, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zudem in 2013 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung soll geklärt werden, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Ferienhausgebiet „Bergflagge“ liegt benachbart zu dem Ferienhausgebiet „Immenheide“ und weiteren Siedlungsflächen im südlichen Stadtrandgebiet von Dülmen. Das Ferienhausgebiet befindet sich östlich der Halterner Silberseen und östlich der Bahntrasse Dülmen - Haltern am See. Die Umgebung wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker-, z.T. Grünland). In der umgebenden Agrarlandschaft kommen Hecken, Baumreihen und kleinere Feldgehölze vor. Benachbart zu dem Ferienhausgebiet liegen ebenfalls kleine Kiefernwaldparzellen sowie im Westen der teilweise bewaldete Ehrenfriedhof Dülmen.



**Abb. 1: Lage des Plangebietes am Südwestrand der Ferienhausgebiete**  
 (Kartengrundlage: Topographische Karte (1:5.000), verändert und unmaßstäblich)

### 3 Ökologische Grundlagen

#### 3.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind ein EU-Vogelschutzgebiet und geschützte (GB-Kennung) sowie schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW vorhanden (LANUV 2013b):



**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
DE-4108-401	VSG Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge	100 m westlich	<p><b>(Fische:</b> Groppe, Bitterling, Schlammpeitzger)</p> <p><b>Libellen:</b> Große Moosjungfer</p> <p><b>Amphibien:</b> Knoblauchkröte, Kammmolch, Moorfrosch, Kreuzkröte</p> <p><b>Fledermäuse:</b> Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus</p> <p><b>Reptilien:</b> Zauneidechse, Schlingnatter, (Kreuzotter)</p> <p><b>Vögel:</b> Wespenbussard, Heidelerche, Fischadler, Schwarzspecht, Bekassine, Kranich, Neuntöter, Kornweihe, Uferschnepfe, Rohrweihe, Blaukehlchen, Zwergsäger, Gänsesäger, Rotmilan, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Raubwürger, Saatgans, Ziegenmelker, Teichrohrsänger, Eisvogel, Löffelente, Krickente, Wachtelkönig, Blässgans, Kampfläufer, Wiesenpieper, Tafelente, Rohrdommel, Zwergtaucher, Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Knäkente, Grünschenkel, Pirol, Waldwasserläufer, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Wasserralle, Schwarzkehlchen, Kiebitz</p>
BK-4109-0171, inkl. GB-4109-256	Heubach bei Schmalo und Mühlenbach	ca. 100 m westlich	keine Angaben
BK-4209-0049, inkl. GB-4209-0049	Waldgebiet Linnert	ca. 200 m westlich	keine Angaben
BK-4109-0210	Kiefern-Altholzbestand auf Dünenzug in der Süskenbrocks Heide	ca. 1.000 m südlich	keine Angaben
BK-4109-0212	Zeugenberg in Süskenbrocks Heide	ca. 500 m südlich	keine Angaben
BK-4109-0211	Fischteich in der Süskenbrocksheide	ca. 350 m östlich	keine Angaben
BK-4109-0213	Feuchtwald östlich der Wochenendhaussiedlung "Linnert"	ca. 600 m östlich	keine Angaben
BK-4109-0149	Heckenreiche Landschaft in der Süskenbrocksheide	ca. 1.000 m östlich	keine Angaben

Für das nahegelegenen EU-Vogelschutzgebietes „Heubachniederung“ sind Vorkommen planungsrelevanter Arten gelistet. Diese können ggf. einen Anhaltspunkt für mögliche Artvorkommen im Untersuchungsgebiet liefern. Auch in den weiteren aufgeführten schutzwürdigen Biotopen sind planungsrelevante Arten zu erwarten. Angaben zu konkreten Vorkommen sind im Fachinformationssystem des LANUV allerdings nicht gemacht.

Das Plangebiet liegt zwar in räumlicher Nachbarschaft der Gebiete, nimmt aber keine geschützten Biotope oder schutzwürdige Biotopkatasterflächen in Anspruch.



### 3.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4209 (Haltern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Planungsrelevante Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung,
- Barrierewirkung / Zerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub),
- baubedingte Individuenverluste (Bodenaushub, Straßentod) und
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstellen und Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Messtischblattebene dargestellt (LANUV 2013a). Das Messtischblatt 4209 (Haltern) befindet sich in der atlantischen Region. Im Messtischblatt sind insgesamt 74 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen dargestellt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Plangebiet auftreten können. Eine Übersicht hierzu liefert die Tab. 2.

**Tab. 2: Messtischblatt 4209 (Haltern) - planungsrelevante Arten**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	<b>Säugetiere</b>			
1.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
2.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
3.	Fischotter	Art vorhanden		
4.	<b>Fransenfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
5.	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
6.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
7.	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
8.	<b>Rauhautfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
9.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
10.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
11.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
	<b>Vögel</b>			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend		
3.	Bekassine	Durchzügler	G	
4.	Blaukehlchen	sicher brütend	U	
5.	<b>Eisvogel</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
6.	Feldlerche	sicher brütend		
7.	Feldschwirl	sicher brütend	G	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>8.</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>sicher brütend</b>		
9.	Fischadler	Durchzügler	G	
10.	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
11.	Gänsesäger	Wintergast	G	
<b>12.</b>	<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>U↓</b>	
<b>13.</b>	<b>Graureiher</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
<b>14.</b>	<b>Habicht</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
15.	Heidelerche	sicher brütend	U	
16.	Kiebitz	sicher brütend	G	
17.	Kleinspecht	sicher brütend	G	
18.	Knäkente	sicher brütend	S	
19.	Kormoran	sicher brütend	G	
20.	Krickente	sicher brütend	U	
20.	Krickente	Wintergast	G	
21.	Kuckuck	sicher brütend		
22.	Löffelente	Durchzügler	G	
23.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
<b>24.</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G↓</b>	
<b>25.</b>	<b>Nachtigall</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
26.	Neuntöter	sicher brütend	U	
27.	Ortolan	sicher brütend	S	
28.	Pirol	sicher brütend	U↓	
<b>29.</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G↓</b>	
30.	Rebhuhn	sicher brütend	U	
31.	Rohrdommel	Wintergast	U	
<b>32.</b>	<b>Schleiereule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
33.	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	
34.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
35.	Silberreiher	Durchzügler	G	
<b>36.</b>	<b>Sperber</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
37.	Spießente	Durchzügler	G	
<b>38.</b>	<b>Steinkauz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
39.	Tafelente	sicher brütend	S	
39.	Tafelente	Durchzügler	G	
40.	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	
<b>41.</b>	<b>Turmfalke</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
42.	Turteltaube	sicher brütend	U↓	
43.	Uferschwalbe	sicher brütend	G	
44.	Uhu	sicher brütend	U↑	
<b>45.</b>	<b>Waldkauz</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
46.	Waldlaubsänger	sicher brütend		
<b>47.</b>	<b>Waldohreule</b>	<b>sicher brütend</b>	<b>G</b>	
48.	Waldschnepfe	sicher brütend		
49.	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	
50.	Weißstorch	sicher brütend	S↑	
51.	Wendehals	sicher brütend	S	
52.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
53.	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	
54.	Ziegenmelker	sicher brütend	S	
55.	Zwerggans	Wintergast	G	
56.	Zwergsäger	Wintergast	G	
57.	Zwergschnepfe	Wintergast		
58.	Zwergtaucher	sicher brütend	G	
	<b>Amphibien</b>			
<b>1.</b>	<b>Kammolch</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
<b>2.</b>	<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	
3.	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	
4.	Moorfrosch	Art vorhanden	U	
	<b>Reptilien</b>			
1.	Schlingnatter	Art vorhanden	U	



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
2.	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	

Quelle: LANUV 2013a (verändert)

potenziell betroffene planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

Für einige planungsrelevante Arten bestehen noch Kenntnislücken zu deren Verbreitung. Hierzu gehören z.B. Fledermausarten wie die Mückenfledermaus. Auch im Plangebiet kann diese Art potenziell vorkommen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden auch solche Arten bei potenzieller Betroffenheit berücksichtigt.

#### 4 Faunistische Erfassungen 2013

Im Erfassungszeitraum 2013 wurden in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld eine Kartierung der Vögel zur Brutzeit sowie fünf Fledermausbegehungen durchgeführt. An insgesamt 10 Terminen wurden die Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten erfasst (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Vogel- und Fledermausuntersuchungen wurden nebenbei auch Strukturen untersucht, die von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien besiedelt sein können.

**Tab. 3: Geländetermine faunistische Untersuchungen 2013**

Datum	Vögel	Fledermäuse	Bemerkungen
26.03.2013	x		1. Brutvogelbegehung
04.04.2013	x		2. Brutvogelbegehung
17.04.2013	x		3. Brutvogelbegehung
26.04.2013	x		4. Brutvogelbegehung
15.05.2013	x		5. Brutvogelbegehung
21.05.2013		x	1. Fledermauskartierung (abends)
11.06.2013		x	2. Fledermauskartierung (abends/nachts)
09.07.2013		x	3. Fledermauskartierung (abends/morgens), plus synchrone Ausflugszählung
29.08.2013		x	4. Fledermauskartierung (morgens)
17.09.2013		x	5. Fledermauskartierung (abends/nachts)

#### 4.1 Brutvogelkartierung

##### 4.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Juni 2013 (siehe Tab. 2). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Plangebiet auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Insbesondere wurden die Dachbereiche der Gebäude, alte Gehölze, Heckenstrukturen und Obstbäume untersucht. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach allgemein üblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005), i.d.R. in den Morgenstunden (6.00-9.00 h) zur Zeit des intensivsten Vogelgesangs.

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Trotz intensiver Erfassung sind Nachweisdefizite grundsätzlich nicht auszuschließen.

Zwei der fünf Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Nachtigall) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 26.03.2013 und 04.04.2013 statt. Hierbei kamen zur Erfassung der Eulen auch Klangattrappen zum Einsatz.



### 4.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 30 Vogelarten, darunter 4 planungsrelevante Arten nach KIEL (2005), erfasst. Mindestens 19 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren 4 Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 7 Arten sind aufgrund ihres sporadischen Auftretens oder ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

**Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten**

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	mit mindestens 17 Revieren häufigster Brutvogel im Gebiet
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	1-2 Brutpaare im Gebiet, regelmäßiger Nahrungsgast auf Rasenplatz im Süden des Gebietes
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	mit mindestens 6 Revieren häufiger Brutvogel im Gebiet
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	BV	Brutverdacht für ein Paar am Sportplatz im Südosten des Gebietes
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	mit mindestens 13 Revieren häufiger Brutvogel im Gebiet
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast in Gehölzen
7.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	BV	regelmäßiger Nahrungsgast im Gebiet, Brutverdacht an älteren Gebäuden im Südosten des Gebietes
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	ein bis zwei Reviere im Gebiet
9.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*	DZ / BV	regelmäßig überfliegende Individuen, vermutlich Nahrungsgast oder auch Brutvogel am Teich
<b>10.</b>	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	<b>NG</b>	<b>Nahrungsgast am Teich im Zentrum des Gebietes</b>
11.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	mit mindestens 6 Revieren mäßig häufiger Brutvogel im Gebiet
12.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	ein Revier an älteren Gebäuden im Südosten des Gebietes
13.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	Brutvogel mit relativ wenigen Brutpaaren / geringer Koloniegröße
14.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	mit mindestens 8 Revieren häufiger Brutvogel im Gebiet
15.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	B	ein Revier im Norden des Gebietes
16.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	BV	Nahrungsgast im Norden des Gebietes, Brutverdacht ebendort
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	mit mindestens 13 Revieren häufiger Brutvogel im Gebiet
<b>18.</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b><i>Delichon urbica</i></b>	<b>3S</b>	<b>NG</b>	<b>einmalig überfliegend festgestellt</b>
19.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel im Gebiet
20.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel in Gehölzen des Gebietes
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel des Gebietes
<b>23.</b>	<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>3</b>	<b>DZ</b>	<b>einmalig über Ackerflächen südlich des Gebietes festgestellt</b>
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	B	mindestens zwei Reviere im Südosten des Gebietes
25.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	regelmäßiger Nahrungsgast am Teich im Zentrum des Gebietes
26.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	B	mit mindestens 6 Revieren im Gebiet vertreten



	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	Status	Anmerkung
27.	Waldohr- o. Schleiereule	<i>Asio otus / Tyto alba</i>	3 / *	NG	<b>Genauere Bestimmung unmöglich, einmalige Beobachtung überfliegend, kein Brutvogel im Gebiet</b>
28.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	B	mindestens 3 Reviere in Nadelbäumen des Gebietes
29.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel des Gebietes
30.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	mäßig häufiger Brutvogel des Gebietes

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten, planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Alle Revier anzeigenden Merkmale dieser Vögel wurden mit genauer Ortsangabe protokolliert. Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung der planungsrelevanten Arten.

Über die Ergebnisse aus den Geländebegehungen hinaus, liegen Hinweise auf weitere Vogelarten vor. Auf einer Insel in dem Teich im Zentrum des Gebietes wurde ein aufgegebenes Gelege von Gänsen gefunden. Es wird vermutet, dass es sich um eine erfolglose Brut von Kanadagänsen handelte. Außerdem liegen von mehreren Anwohnern Berichte vor, dass auch Eisvögel regelmäßige Nahrungsgäste am Teich sind. Strukturen, die Eisvögeln als Brutplatz dienen könnten, wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht festgestellt.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

#### 4.1.2.1 Graureiher

Bei einer Begehung wurde ein Graureiher im Gebiet und überfliegend beobachtet. Die Reiher nutzen den Teich im Zentrum des Gebietes zur Nahrungssuche. Es ist davon auszugehen, dass Graureiher insbesondere in störungsarmen Zeiten, z.B. in den frühen Morgenstunden, regelmäßig den Teich aufsuchen. Brutplätze von Graureihern befinden sich kolonieartig in Baumkronen. Hinweise auf eine Brut im Gebiet oder in der nahen Umgebung liegen nicht vor.

#### 4.1.2.2 Mehlschwalben

Bei einer Geländebegehung am 15. Mai wurden über dem Gebiet mehrere jagende Mehlschwalben beobachtet. Diese Art ist als Kulturfolger häufig an Hofstellen mit Tierhaltung oder auch an Industriegebäuden in Wassernähe zu finden. Die Nester werden Außen an trockenen Überhängen von Gebäuden angebracht. Die Beobachtung von Mehlschwalben über dem Gebiet blieb eine Einzelbeobachtung. Nester oder Spuren von Nestern wurden an keinem der Gebäude aufgefunden. Mehlschwalben werden daher als sporadischer Nahrungsgast im Gebiet eingestuft.

#### 4.1.2.3 Rotmilan

Am 26. April wurde über einer Ackerfläche südlich des Plangebietes ein segelnder Rotmilan beobachtet. Das Plangebiet ist für diese im Offenland jagende Art nicht nutzbar, so dass diese Beobachtung hier nur nachrichtlich Erwähnung findet.

#### 4.1.2.4 Eulen

Im Rahmen einer abendlichen Begehung am Abend des 4. April 2013 wurde eine Eule überfliegend über dem östlichen Plangebiet gesichtet. Aufgrund fehlender Rufe und der fortgeschrittenen Dämmerung kann die Bestimmung anhand der Größe und des Flugbildes nur auf die Arten Waldohreule oder evtl. auch Schleiereule eingegrenzt werden. Ein Brutvorkommen von Eulen im Plan-



gebiet ist aber aufgrund fehlender Rufe und der einmaligen Beobachtung nicht anzunehmen. Das Plangebiet wird offensichtlich nur sporadisch als Nahrungshabitat genutzt.

## 4.2 Fledermauskartierung

### 4.2.1 Methodik

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden fünf nächtliche Begehungen von Mai bis Mitte September statt. Die Untersuchungszeit umfasste jeweils ca. 1,5 bis 2 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug und -einflug und die Raumnutzung im Plangebiet und angrenzender Bereiche zu dokumentieren. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels MP3-Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

Bei den Fledermausuntersuchungen wurde auch auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall, Laubfrosch) geachtet.

Am 11.06.2013 wurde westlich des Gebietes eine große Anzahl Zwergfledermäuse festgestellt, die aus dem Ferienhausgebiet in südwestliche Richtung (Acker / Gehölze) ausflogen. Da es sich offensichtlich um eine größere Wochenstubenkolonie oder um eine individuenstarke Männchengesellschaft handelt, wurde zur Eingrenzung der Quartierstandorte am 09.07. zusätzlich eine gezielte Ausflugskontrolle durchgeführt. Zu diesem Zweck wurden fünf Beobachtungsposten festgesetzt, an denen zeitgleich mögliche Ausflüge und Flugrichtungen überwacht wurden.

### 4.2.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 5 und der Ergebniskarte zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. Unter „Balz“ sind Soziallaute der männlichen Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

**Tab. 5: Liste der 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten**

Deutscher Artname/Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL N W	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme-						Ge- samt
			21.05.	11.06.	09.07.	09.07.a	29.08.	17.09.	
<b>Großer Abendsegler</b>	<i>Nyctalus noctula</i>	R							<b>3</b>
Überflug				2	1				
<b>Breitflügel-Fledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	2							<b>6</b>
Durchflug					3				
Jagd					3				



Deutscher Artname/Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL N W	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme-daten						Gesamt
			21.05.	11.06.	09.07.	09.07.a	29.08.	17.09.	
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*							<b>197</b>
Durchflug				9	5			1	5
Durchflug/Jagd					1	11			
Jagd				3	11				14
Jagd/Balz				3					2
Durchflug/Ausflug				46		86			
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentoni</i>	G							<b>3</b>
Durchflug				1	1				
Jagd					1				
<b>Anzahl Arten: mind. 4</b>	<b>Gesamtkontakte:</b>		<b>0</b>	<b>64</b>	<b>26</b>	<b>97</b>	<b>1</b>	<b>21</b>	<b>209</b>

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; D = Daten defizitär; \* = keine Gefährdung anzunehmen

09.07.a: Synchroner Ausflugszählung (Daten von 5 Beobachtungsposten)

Mit mindestens vier nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als mäßig artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

Der Große Abendsegler konnte sehr selten jeweils überfliegend verhört werden. Die Art bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben. Quartierbäume liegen überwiegend in geschlossenen Waldbeständen oder Altgehölz reichen Parkanlagen. Die Gehölze der Kleingartensiedlung stellen aufgrund der überwiegend geringen Stammdurchmesser und der geringen Wuchshöhe keine potenziellen Quartiere dar. Als Jäger des freien Luftraums, oftmals über Äckern, hat das Ferienhausgebiet für die Art eine untergeordnete Bedeutung.

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Als weitere typische Gebäudefledermausart trat die Breitflügelfledermaus auf.

Breitflügel- und Zwergfledermaus sind typische Siedlungsarten, die ihre Quartiere oftmals unbemerkt an Gebäuden beziehen. Von beiden Arten kann angenommen werden, dass sie Quartiere an Wohngebäuden des Ferienhausgebietes nutzen. Besonders bei der Zwergfledermaus kann es sich um Quartiere mit mehreren Tieren handeln. Die bei den Ausflugskontrollen festgestellten zahlreichen Tiere (ca. 50 Individuen) scheinen nicht in einem einzelnen Gebäude Quartier zu beziehen, sondern verteilen sich vielmehr in Gruppen über verschiedene Gebäude, sowohl des Ferienhausgebietes Bergflagge als auch in angrenzenden Siedlungsflächen. Trotz der Ausflugs- und morgendlichen Einflugskontrollen konnten bei der Vielzahl an Gebäuden keine unmittelbaren Quartierstandorte festgestellt werden. Quartierfunktionen werden allerdings an vielen Gebäuden erfüllt. Hierzu gehören verschiedene Spaltenquartiere, z.B. hinter Schieferplatten, Dachvorsprün-

gen, in offenen Fugen, etc.. Aufgrund der Anzahl der Tiere liegt die Vermutung nah, dass es sich hier um eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus handelt, die im Gebiet und in angrenzenden Gebieten im Verbund Gebäudequartiere nutzt. Während der Schwärmzeit, in der die Tiere ihre zukünftigen Winterquartiere aufsuchen, nahm die Anzahl der Kontakte von Zwergfledermäusen weder zu noch ab. Die Ergebnisse der Untersuchung legen nahe, dass sich Zwergfledermäuse ganzjährig im Gebiet aufhalten.

Zu den überwiegend Baum bewohnenden Arten zählt die Wasserfledermaus. Sie wurde selten im Durchflug nachgewiesen und jagend über dem zentral gelegenen Teich. Bestehende Baumquartiere z.B. in den Gärten sind unwahrscheinlich.

### **4.3 Begleitende Erfassung von Amphibien und Reptilien**

#### **4.3.1 Methodik**

Im Plangebiet sind kaum Gewässer oder Sommerlebensräume für planungsrelevante Amphibien oder Reptilien vorhanden. Eine gesonderte Amphibien- bzw. Reptilienkartierung wurde von der Unteren Landschaftsbehörde nicht gefordert. Vorsorglich wurden bei den Begehungen zur Erfassung der Brutvögel parallel stichprobenartig Sichtkontrollen auf Individuen, Laichballen /-schnüre, flüchtende Eidechsen, etc. durchgeführt. Im Rahmen der Fledermauskartierungen wurde außerdem auf nachts rufende Amphibien geachtet.

#### **4.3.2 Ergebnisse**

Im Plangebiet können in Gartenteichen die relativ anspruchslosen Amphibienarten Grasfrosch und evtl. auch Erdkröten, Teich- und Bergmolch vorkommen. Für anspruchsvolle Amphibienarten wie Kammolch oder Laubfrosch ist diese Art von Gewässern i.d.R. nicht geeignet. Zufallsfunde oder eine Erfassung von Fröschen, Kröten und Molchen über Lautäußerungen traten nicht auf.

Der Teich im Zentrum des Gebietes ist ebenfalls aufgrund fehlender Flachwasser- und Röhrichtzonen nur für anspruchslose Amphibienarten, wie z.B. Grasfrosch, Erdkröte, Teich- und Bergmolch geeignet. Strukturierte Unterwasserpflanzenbestände, wie sie z.B. Kammolche benötigen, sind in dem Teich nicht vorhanden.

Lebensräume für planungsrelevante Reptilien, wie die Zauneidechse, sind im Plangebiet kaum vorhanden. Auch bei geeigneten Witterungsbedingungen traten keinerlei Sichtbeobachtungen von Reptilien im Plangebiet auf.

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien im Plangebiet liegen somit nicht vor.

## **5 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen**

### **5.1 Vögel**

#### **5.1.1 Gebäude bewohnende Arten**

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten als Nistmöglichkeit dienen. Schwalben hängen ihre Nester an trockenen, nicht zugigen Stellen unter dem Dachtrauf oder innerhalb von Gebäuden auf. Planungsrelevante Nischen- und Halbhöhlenbrüter können Mauerfugen, Lüftungsschlitze, etc. als Brutplatz nutzen.

Planungsrelevante Brutvögel wurden an keinem der Gebäude im Plangebiet festgestellt.



Innerhalb des Plangebietes wurden aber mehrere Brutpaare Haussperlinge, die wahrscheinlich in Nischen an Gebäuden, vorzugsweise im Dachraum, brüten, festgestellt. Darüber hinaus kann ein Brutvorkommen auch für weitere nicht planungsrelevante Brutvögel des Gebietes nicht völlig ausgeschlossen werden. Meisen können auch Höhlen in Gebäuden als Brutplatz nutzen. Auch Nester weiterer Arten wie Amseln und Rotkehlchen sind in Nischen an Gebäuden möglich.

Maßnahmen an Gebäuden im Plangebiet können unter Umständen zum Verlust von Brutplätzen führen. Die festgestellten Arten sind aber häufige Brutvögel mit einer weiten Verbreitung und landesweit günstigem Erhaltungszustand. Aufgrund des ausreichenden Angebotes an ähnlichen Strukturen in der Umgebung und der weiten Verbreitung der festgestellten Arten sind durch Maßnahmen an Gebäuden keine populationsrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Arten zu erwarten. Restriktionen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bei der möglichen Beseitigung von Brutplätzen nicht notwendig.

Eine direkte Tötung muss allerdings vermieden werden. Wenn Umbau- / oder Renovierungsarbeiten insbesondere im Dachbereich aller Gebäude im Plangebiet zur Brutzeit von Vögeln stattfinden, kann es zur Aufgabe von Gelegen und zum Tod der Jungvögel kommen. Es ist daher notwendig, Dacharbeiten (Abdecken der Pfannen, Erneuerung der Dachisolierung, Abdichten, etc.) außerhalb der Hauptbrutzeit der festgestellten Vogelarten, also beschränkt auf die Zeit von August bis Ende Februar, durchzuführen. Gegebenenfalls kann von dieser Vorgabe in Abstimmung mit der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn jeweils für den Einzelfall eine Unbedenklichkeit hinsichtlich des Tötungsrisikos durch einen Fachmann ausgesprochen wird.

### 5.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet bestehen mehrheitlich aus Sträuchern, Hecken und niedrigwüchsigen Bäumen. Im Süden des Plangebietes befinden sich am Sportplatz auch alte Stieleichen. Gehölze mit einem reichen Angebot an Höhlen wurden nicht aufgefunden. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein kleines flächiges Gehölz aus Kiefern und wenigen Laubbäumen. Baumhöhlen oder Nester im Kronenbereich wurden innerhalb dieses Gehölzes nicht nachgewiesen. Ebenso wurden in den älteren Laubbäumen am Teich und Graben im Zentrum des Gebietes keine Nester oder Höhlen festgestellt.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass es in Gehölzen Buntspechthöhlen gibt, die wiederum von Meisen, Kleibern oder anderen Singvögeln nachgenutzt werden. Die Kohl- und Blaumeisen sowie die Bachstelzen des Gebietes brüten in Höhlen, die in Form von Baumhöhlen oder Nistkästen im Gebiet vorhanden sein können. Die übrigen festgestellten Brutvogelarten der Gehölzbestände sind überwiegend Freibrüter, die ein Nest aus Pflanzenteilen freihängend in Gebüsch, Hecken und Bäume bauen. Bei allen im Gebiet festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um nicht planungsrelevante Arten. Diese Vögel sind landesweit häufig, ungefährdet und in einem guten Erhaltungszustand. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Beseitigung von Gehölzen mit Nistplätzen in der folgenden Brutperiode ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Populationsrelevante Auswirkungen sind bei möglichen Gehölzbeseitigungen, auch der Nadelholz-Laubb Baumgruppe im Norden des Gebietes, für diese Arten nicht zu erwarten. Restriktionen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden bei der möglichen Beseitigung von Brutplätzen nicht notwendig.

Das Artenschutzrecht verbietet aber auch eine direkte Tötung einiger nicht planungsrelevanter Arten. Um bebrütete Gelege und flugunfähige Jungvögel nicht zu gefährden, ist daher die gesetzlich vorgeschriebene Zeit für die Beseitigung von Hecken, Sträuchern und Bäumen außerhalb geschlossener Waldflächen nach § 39 BNatSchG (1. Oktober bis 28./29. Februar) einzuhalten (s. Kap. 6.1). Schonende Form- und Pflegeschnitte sind allerdings auch außerhalb dieses Zeitraumes zulässig.

### 5.1.3 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln in Gehölzen und an Gebäuden wird das Plangebiet auch von regelmäßigen bis sporadischen Nahrungsgästen genutzt. Am Teich sind regelmäßig Entenvögel, Graureiher und wahrscheinlich auch Eisvögel zur Nahrungssuche anwesend. Rabenkrähen und Dohlen nutzen die Dächer und Bäume des Gebietes regelmäßig als Ansitz und die Gärten zur Nahrungssuche. Die festgestellten Mehlschwalben nutzen den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd nach Insekten. Nachts wird das Gebiet auch von jagenden Eulen überflogen. Weitere Arten, z. B. auch die planungsrelevanten Sperber und Habicht, sind im Gebiet als Nahrungsgäste vorstellbar.

Da es nicht zu einer substanziellen Änderung der Strukturen im Plangebiet kommt, sind Auswirkungen auf die o.g. Arten nicht abzuleiten. Je nach Nahrungsangebot wird das Gebiet von den genannten Vogelarten genutzt. Eine essentielle Bedeutung des Gebietes für die benachbart vorkommenden Arten ist aber nicht anzunehmen, so dass für diese Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

## 5.2 Fledermäuse

### 5.2.1 Gebäude bewohnende Arten

Zahlreiche Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen potenzielle Quartiere für die streng geschützten Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus dar. Besonders von der Zwergfledermaus wird angenommen, dass es sich hierbei auch um Wochenstubenkolonien handeln kann. In den Wochenstubenkolonien sind Fledermausweibchen in unterschiedlicher Anzahl versammelt, die ihre Jungen zur Welt bringen und aufziehen. Die Jungtiere sind in den ersten Wochen flugunfähig. Die Wochenstubenzeit stellt somit einen besonders sensiblen Zeitraum für den Fortbestand der Fledermauspopulationen dar und bedarf eines besonderen Schutzes. Auch außerhalb dieses Zeitraums sind ganzjährig genutzte, wechselnde Fledermausquartiere an den Gebäuden zu vermuten.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen inklusive ihrer Jungtiere durch das unabsichtliche Verschließen von Einflugöffnungen oder die Vernichtung von Quartieren sind in der Wochenstubenzeit keine Abrissarbeiten sowie Arbeiten an den Außenfassaden oder im Dachbereich durchzuführen. Sofern Arbeiten in diesen Zeitraum fallen müssen, sind die Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen und bei Bedarf von einem Fledermauskundler zu begleiten.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren sind umfassende Umbauten bestehender Gebäude oder Gebäudeabrisse mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Kleine Gartenschuppen aus Holz, Wellblech o.ä. sind von dieser Regelung ausgenommen.

Da bei der Umwandlung des Ferienhausgebietes in ein Wohngebiet nicht von einer umfassenden Neugestaltung der Anlage ausgegangen wird, bei der in großem Umfang Quartiere an Gebäuden verloren gehen, wird angenommen, dass es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, der vorgezogen ausgeglichen werden müsste. Der potenzielle Verlust einzelner Quartiere im Rahmen von Sanierungen etc. führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da unter der oben genannten Annahme im Umfeld weiterhin ausreichend Quartiermöglichkeiten zur Verfügung bestehen bleiben.

### 5.2.2 Baum bewohnende Arten

Mit der Umwandlung des Ferienhausgebietes in ein Wohngebiet sind keine unmittelbaren Gehölzeingriffe verbunden. Bei möglichen Umbaumaßnahmen sind einzelne Baumfällungen in den Gartenbereichen zu erwarten. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein kleines flächiges Gehölz aus Kiefern und wenigen Laubbäumen, das ggf. überplant wird. Die Gartengehölze und

der kleinflächige Mischbestand bieten, soweit einsehbar entweder aufgrund des geringen bis mittleren Alters oder geringen Strukturreichtums keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Baum bewohnende Fledermausarten. Quartiere Baum bewohnender Arten, wie der festgestellten Wasserfledermaus und dem Großen Abendsegler, sind in den angrenzenden Wäldern zu vermuten.

Eine Betroffenheit Baum bewohnender Arten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Weiterhin gelten die Vorgaben des § 39 BNatSchG zum Allgemeinen Artenschutz wonach Gehölzfällungen außerhalb des Waldes nur im Winter vorzunehmen sind (vgl. Kap. 6.1).

### 5.3 Weitere planungsrelevante Arten (Amphibien, Reptilien, Insekten)

Grundsätzlich können extensiv genutzte Gartengelände mit Gewässern geeigneten Lebensraum für Amphibien und Reptilien darstellen. Anhand der Struktur des Teiches im Zentrum des Gebietes und weiterer Gartenteiche sind Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien nicht anzunehmen. Ebenfalls fehlen Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilien, wie der Zauneidechse. Im Rahmen der Kartierungen wurden weder geeignete Strukturen noch Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass keine weiteren planungsrelevanten Arten (Amphibien, Reptilien oder Insekten) durch die Planung betroffen sind.

## 6 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

### 6.1 Vögel

- **Bauzeiteausschluss für Arbeiten an Dachbereichen zwischen März und August:** Zur Vermeidung der Aufgabe von Gelegen und der Tötung von Jungvögeln sind invasive Arbeiten im Dachbereich der bestehenden Gebäude innerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. Juli) der vorkommenden Vogelarten (i. W. Haussperlinge) zu unterlassen. Entsprechende Arbeiten (Dachsanierungen, Verschließen von Nischen, etc.) dürfen also nur in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar stattfinden.
- **Alternativ: Abstimmung von Arbeiten:**

Die erforderlichen Arbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde vollständig zu beschreiben. Diese kann dann entscheiden, ob ein Fachgutachter bzw. Vogelexperte hinzuzuziehen und eine Inaugenscheinnahme des Gebäudes vorzunehmen ist.
- **Bauzeiteausschluss Hecken / Gebüsche / frei stehende Bäume zwischen März und Oktober:** Die Rodung, das auf den Stock setzen oder die Fällung von Hecken, Gebüschen und frei stehenden Bäumen außerhalb von Wald ist nach § 39 (5) BNatSchG (Allgemeiner Artenschutz) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.

### 6.2 Fledermäuse

- **Bauzeiteausschluss für Abriss und Außenarbeiten an Gebäuden zwischen Ende April und Mitte August:** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in der besonders sensiblen Wochenstubezeit, sind Abrissarbeiten und Arbeiten an den Außenfassaden, Dächern etc. inklusive Sanierungsarbeiten zu unterlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Spalten oder Fugen verschlossen werden.

- **Alternativ: Abstimmung von Arbeiten:**

Die erforderlichen Arbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde vollständig zu beschreiben. Diese kann dann entscheiden, ob ein Fachgutachter bzw. Fledermausexperte hinzuzuziehen und eine ökologische Baubegleitung wie unten beschreiben durchzuführen ist.

- **Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabriss und umfassendem Umbau (ganzjährig):** Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Übergangs- und Winterquartieren sind umfassende Umbauten bestehender Gebäude oder Gebäudeabrisse auch außerhalb des oben definierten Zeitraums (Wochenstubenzeit) mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Kleine Gartenschuppen aus Holz, Wellblech o.ä. sind von dieser Regelung ausgenommen.

Bei einer ökologischen Baubegleitung sind in der Nacht / am Morgen vor den konflikträchtigen Arbeiten die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Einflügen können die Arbeiten ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Kann ein Einflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden einfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis entweder eine Versorgung / Umsiedlung der Einzeltiere stattgefunden hat. Bei größeren Vorkommen und besonders im Fall von Wochenstubenkolonien müssen die Arbeiten bis zur Auflösung der Wochenstuben verschoben werden. In diesen Fällen sind, sofern die Quartiere nach Ausflug der Tiere nicht erhalten werden können, Ersatzquartiere am Gebäude zu schaffen.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle in der Brutzeit der Vögel ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Hausperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

*Die Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März ungeeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesen Fällen muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).*

## 7 Fachgutachterliche Empfehlung

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs von Fledermausquartieren an Gebäuden durch Abriss und besonders energetische Sanierung wird empfohlen, an neu zu errichtenden bzw. umzubauenden Häusern Quartiermöglichkeiten bereit zu stellen. Die fachgutachterliche Empfehlung ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellt eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für mögliche weitere (freiwillige) Maßnahmen dar:

Hinweise zur Umsetzung finden sich zahlreich im Internet, z.B. unter <http://www.fledermausfreundliches-haus.de/aktion/index.php>, wo die Aktion fledermausfreundliches Haus Schleswig-Holstein vorgestellt wird. Auch in NRW wird die Aktion fledermausfreundliches Haus aktuell vom NABU umgesetzt und voraussichtlich bald im Internet zu finden sein.

## 8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Bergflagge“ artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nur unter Beachtung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenregelungen, Abstimmung von Arbeiten, Ökologische Baubegleitung) sicher auszuschließen sind.

### 8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für „Allerweltsarten“ und „Gebäude bewohnende Fledermausarten“ werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt. (siehe Anhang).

## 9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2013a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (15.10.2013).
- LANUV NRW (2013b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (15.10.2013).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MUNLV (2008): Geschützte Arten in NRW. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in NRW. Düsseldorf.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)



- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



## 10 Anhang

### 10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 10.1.1 Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)

Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */V  <b>MTB 4209 (Haltern)</b>
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: G</li> <li>kontinentale Region</li> </ul> - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>durch die Planaufstellung werden Maßnahmen an Gebäuden, Grünflächen und Gärten ermöglicht. Bei Gebäudeabriss und -umbaumaßnahmen, Baumfällungen, Rodungen und Neubau von Gebäuden zur Brutzeit von Vögeln können brütende Vögel ihre Gelege oder nicht flüggen Jungvögel verlieren</li> <li>im Gebiet wurden die Arten Haussperling und Hausrotschwanz, die mit hoher Wahrscheinlichkeit an Gebäuden brüten, festgestellt</li> <li>weitere Arten, wie Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, u.a. können ebenfalls an Gebäuden brüten</li> <li>weitere im Gebiet festgestellte Vogelarten brüten in den Gehölzen des Gebietes</li> </ul>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Baumaßnahmen im Dachbereich oder Gebäudeabriss außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis Juli), also in der Zeit von August bis Februar <u>Alternativ:</u> Abstimmung von Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde</li> <li>Beseitigung von Gehölzen (Hecken, Einzelbäume, Gebüsche und die Nadelholzparzelle im Norden des Gebietes) nur im gesetzlich festgelegten Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>die Brutstätten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Allerweltsarten wurden nicht explizit verortet</li> <li>Brutplätze können an verschiedenen Gebäuden oder Gehölzstrukturen vorhanden sein und im Laufe der Jahre neu entstehen bzw. aufgegeben werden</li> <li>es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung den anpassungsfähigen Allerweltsarten ausreichend Ausweichmöglichkeiten bietet</li> </ul>			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?			<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<b>x</b>



<b>Artengruppe: häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (sog. Allerweltsarten)</b>		
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Allerweltsarten wird bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten bauzeitlichen Regelung günstig bleiben.</li> </ul>	<b>x</b>	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

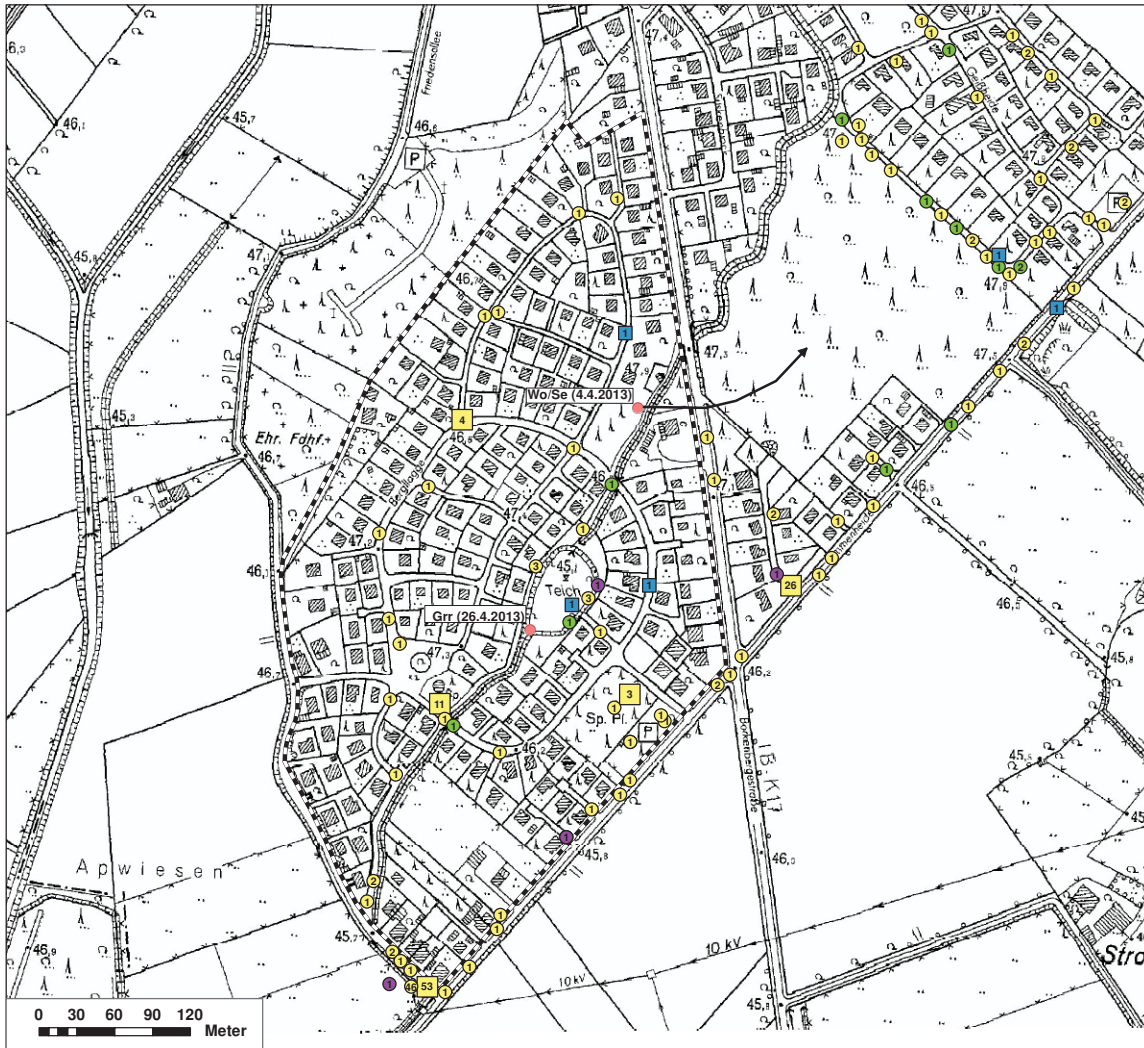
**10.1.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten**

<b>Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus)</b>				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>				
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */G	<b>MTB 4209 (Haltern)</b>
Anhang IV - Art	<b>x</b>	Rote Liste NRW	Kat.: */3	
streng geschützte Art	<b>x</b>			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: G/G</li> <li>kontinentale Region</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand in der lokalen Population - A (günstig / hervorragend) - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht		
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Arten</b>				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlreiche ggf. abzureißende, umzubauende und zu sanierende Gebäude erfüllen potenzielle Quartierfunktionen</li> <li>die Untersuchungen geben Hinweise auf eine größere Anzahl, ggf. Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus, der direkte Quartierstandort bzw. die Quartierstandorte konnten nicht ermittelt werden</li> <li>es kann von einem Quartierverbund mit wechselnden Quartieren im Plangebiet und angrenzenden Siedlungsflächen ausgegangen werden</li> <li>eine ganzjährige Nutzung wechselnder Gebäudequartiere ist anzunehmen</li> <li>das Gesamtgebiet hat somit eine hohe Bedeutung für die lokale Population</li> <li>ein einzelnes (Teil-)Gebäudequartier ist von geringerer Bedeutung, sofern die Siedlung nicht großflächig zeitgleich baulichen Veränderungen an Gebäuden unterliegt</li> <li>Breitflügelfledermäuse sind nachgewiesen worden, Quartierstandorte konnten nicht ermittelt werden</li> </ul>				



<b>Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermausarten</b> (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus)		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Bauzeitausschluss für Abriss und Außenarbeiten an Gebäuden zwischen Ende April und Mitte August <u>Alternativ:</u> Abstimmung von Arbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde</li> <li>Ökologische Baubegleitung bei Gebäudeabriss und umfassendem Umbau (ganzjährig)</li> </ul>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> <li>die einzelnen Quartierstandorte konnten nicht explizit verortet werden.</li> <li>bislang ist unbekannt, welche Gebäude und in welchem Zeitraum tatsächlich im Zuge der B-Planaufstellung verändert oder abgerissen werden.</li> </ul>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<b>x</b>
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 (1) Nr. 2)?		<b>x</b>
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<b>x</b>
<b>5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme</b>		
<b>FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<b>x</b>
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> <li>Der Erhaltungszustand der Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern bzw. wird günstig bleiben.</li> </ul>	<b>x</b>	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



## Bebauungsplan Bergflage Umwandlung eines Ferienhaus- gebietes in ein Wohngebiet

### Faunistische Kartierung 2013

#### Räumliche Abgrenzung

Plangebiet

#### Vogeluntersuchung

Wo, 4.4.2013 Bemerkenswerte Beobachtung  
(mit Datum)

Flugbewegung

#### Artkürzel

Wo/Se = Waldohreule / Schleiereule  
Grr = Graureiher

#### Fledermausuntersuchung

Großer Abendsegler

Breitflügelfledermaus

Zwergfledermaus

Wasserfledermaus

1 Anzahl Rufkontakte

Beobachtungsposten  
Ausflugszählung  
(Zwergfledermaus)

Bilddatenquelle: Kreis Coesfeld, 2013

Maßstab: 1:3.000

Ergebniskarte

öKon Angewandte Ökologie und  
Landschaftsplanung GmbH

Liborstr. 13  
48 155 Münster

Tel.: (0251) 13 30 28 12

Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 23.10.2013

